



## **STEUERINFORMATIONEN**

---

## **INFORMATIONS FISCALES**

---

## **INFORMAZIONI FISCALI**

---

## **INFURMAZIUNS FISCALAS**

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK  
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI  
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI  
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS  
Associazion da las autoritads fiscalas svizras

### **D Einzelne Steuern**

### **Verrechnungssteuer März 2019**

# **Eidgenössische Verrechnungssteuer**

---

**Autor:**

Team Dokumentation  
und Steuerinformation  
Eidg. Steuerverwaltung

---

**Auteur:**

Team documentation  
et information fiscale  
Administration fédérale  
des contributions

---

**Autore:**

Team documentazione  
e informazione fiscale  
Amministrazione federale  
delle contribuzioni

---

**Autur:**

Team documentaziun  
e informaziun fiscalas  
Administraziun federala  
da taglia

---

Eigerstrasse 65  
CH-3003 Bern

Tel. +41(0)58 462 70 68  
email: [ist@estv.admin.ch](mailto:ist@estv.admin.ch)  
Internet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

**(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2019)**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1	Erträge der Verrechnungssteuer .....	3
<b>2</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>4</b>
2.1	Geschichte der Verrechnungssteuer .....	4
2.1.1	Verfassungsmässige Grundlage.....	4
2.1.2	Das Ausführungsgesetz.....	4
2.2	Kantonsanteile .....	6
2.3	Wesen der Verrechnungssteuer .....	6
2.4	Steuererhebung und Rückerstattung im Allgemeinen .....	7
2.5	Erhebungs- und Rückerstattungssystem im Besonderen .....	8
2.6	Steuererhebung und Rückerstattung an im Ausland ansässige Personen .....	9
<b>3</b>	<b>GEGENSTAND DER VERRECHNUNGSSTEUER</b> .....	<b>10</b>
3.1	Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen .....	10
3.1.1	Regel .....	10
3.1.2	Ausnahmen .....	11
3.1.3	Meldung statt Steuerentrichtung.....	11
3.1.3.1	Dividenden im Konzernverhältnis .....	11
3.1.3.2	Institutionelle Anleger .....	12
3.2	Gewinne aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung .....	12
3.3	Versicherungsleistungen .....	12
3.3.1	Regel .....	12
3.3.2	Ausnahmen .....	13
3.3.3	Meldung statt Steuerentrichtung.....	13
<b>4</b>	<b>STEUERSCHULDNER</b> .....	<b>14</b>
4.1	Grundsatz .....	14
4.2	Erfüllung der Steuerpflicht .....	14
4.3	Überwälzung der Steuer.....	14
<b>5</b>	<b>STEUERSÄTZE</b> .....	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>STEUERFORDERUNG</b> .....	<b>17</b>
6.1	Verzugszins.....	18
6.2	Erläss .....	18

6.3	Verjährung der Steuerforderung .....	18
7	STEUERRÜCKERSTATTUNG .....	19
7.1	Anspruchsberechtigte Personen .....	19
7.1.1	Normalfall .....	20
7.1.2	Stockwerkeigentümergeinschaften .....	21
7.1.3	Weitere Berechtigte .....	21
7.1.4	Befreiung von Personen mit Wohnsitz im Ausland aufgrund eines DBA .....	22
7.2	Gegenstand des Rückerstattungsanspruchs .....	23
7.2.1	Anspruchsberechtigung gegenüber dem Kanton .....	23
7.2.2	Anspruchsberechtigung gegenüber dem Bund .....	23
7.3	Geltendmachung .....	24
7.3.1	Verrechnung oder Rückerstattung durch den Kanton .....	24
7.3.1.1	Ordentliches Verfahren .....	24
7.3.1.2	Spezialfall .....	25
7.3.2	Rückerstattung durch den Bund .....	25
8	VERFAHREN .....	27
8.1	Abrechnung und Kontrolle .....	27
8.2	Entscheide der Steuerbehörden .....	27
8.2.1	Eidgenössische Steuerverwaltung .....	27
8.2.2	Kantonale Behörden .....	28
8.3	Rechtsmittel .....	28
8.3.1	Entscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung .....	28
8.3.2	Entscheide der kantonalen Behörden .....	28
8.4	Kosten .....	29
8.5	Zwangsvollstreckung und Sicherstellung .....	29
9	STRAFBESTIMMUNGEN .....	30
9.1	Bestimmungen des Verrechnungssteuergesetzes .....	30
9.2	Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht .....	31
10	MELDEFORMULARE STATT STEUERENTRICHTUNG .....	32

**Abkürzungen**

AG	=	Aktiengesellschaft
AHV	=	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BGG	=	Bundesgesetz über das Bundesgericht
BGS	=	Bundesgesetz über Geldspiele
BRB	=	Bundesratsbeschluss
BV	=	Bundesverfassung
DBA	=	Doppelbesteuerungsabkommen
ESTV	=	Eidgenössische Steuerverwaltung
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IV	=	Invalidenversicherung
KAG	=	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
StGB	=	Schweizerisches Strafgesetzbuch
VSt	=	Verrechnungssteuer
VStG	=	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer
VStrR	=	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht
VStV	=	Verordnung über die Verrechnungssteuer
ZGB	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

**Kantone**

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Waadt
JU	=	Jura	VS	=	Wallis
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

# 1 EINLEITUNG

Die Verrechnungssteuer (VSt) ist eine vom Bund an der Quelle erhobene Steuer. Sie beträgt 35 % auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (insbesondere Zinsen und Dividenden), auf Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (vgl. *Ziffern 3.1 und 3.2*) und auf bestimmten Versicherungsleistungen (vgl. *Ziffer 3.3*). Die Steuer bezweckt in erster Linie die Eindämmung der Steuerhinterziehung. Darum wird die VSt auch als **Defraudantensteuer** bezeichnet.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung, welcher die VSt abzuliefern hat, wird mit dem entsprechenden Betrag aber nicht selbst belastet, denn er muss diesen auf den Empfänger der steuerbaren Leistung überwälzen (vgl. *Ziffer 4*).

Somit erhalten z.B. die Kontoinhaber nicht den ganzen Betrag der aufgelaufenen Zinsen, sondern lediglich 65 % davon. Die restlichen 35 % sind jedoch nicht verloren. Wenn die Begünstigten die Zinsen ordentlich als Einkommen und das entsprechende Guthaben als Vermögen in ihrer kantonalen Steuererklärung deklarieren, erhalten sie grundsätzlich von den Steuerbehörden die 35 % zurück, entweder mittels Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern oder durch Bar-Rückerstattung.

Aber nicht jedermann hat Anspruch auf Rückerstattung der VSt. Die Rückerstattung wird denjenigen Personen nicht gewährt, welche das Vermögen und den daraus fließenden Zins in der Steuererklärung nicht deklarieren oder wenn der Anspruch infolge Zeitablaufs erloschen ist. Ausgeschlossen ist die Rückerstattung zudem bei Personen mit Wohnsitz im Ausland, wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) den Anspruch auf Rückerstattung verleiht.

Die Steuerverwaltung kann dem Empfänger einer steuerbaren Leistung (z.B. einer Dividende oder eines Zinses) die VSt nur aufgrund eines persönlichen Gesuchs rückerstatten, da die Schuldnerin der steuerbaren Leistung (z.B. die eine Aktiengesellschaft [AG] bei der Dividende oder die Bank beim Zins) die Verrechnungssteuerbeträge der ESTV ohne Nennung des Empfängers der steuerbaren Leistung (d.h. anonym) abliefern.

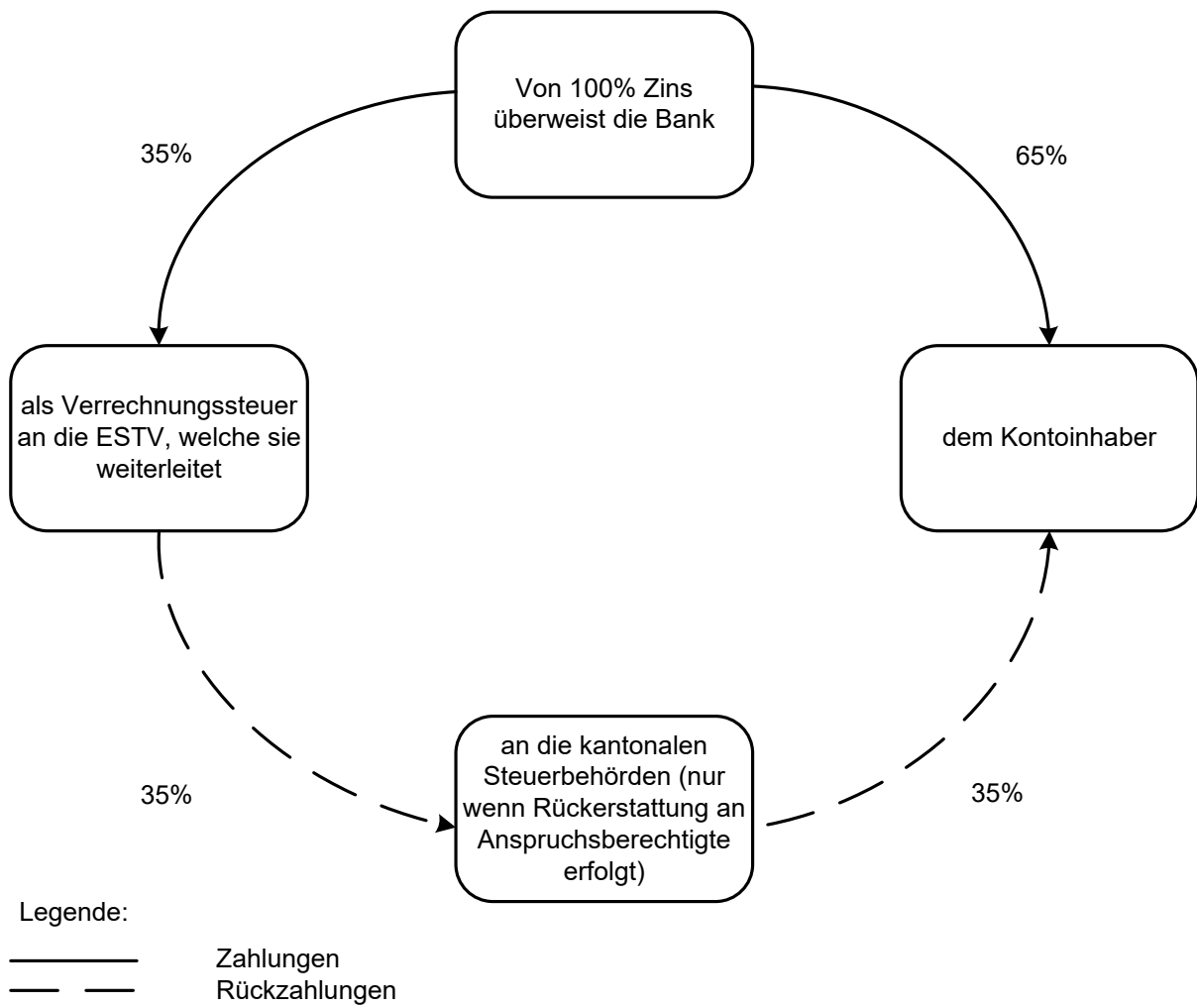
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Rückerstattung nur an in der Schweiz wohnhafte Steuerpflichtigen<sup>1</sup> erfolgt, welche ordnungsgemäss ihr Einkommen und Vermögen deklarieren. Für im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige richtet sich die Rückerstattung nach Massgabe eines allenfalls anwendbaren DBA.

Ist der Empfänger der steuerbaren Leistung eine juristische Person (z.B. eine AG), so muss die Rückerstattung der VSt direkt bei der ESTV und nicht bei den kantonalen Behörden beantragt werden.

---

<sup>1</sup> Über die Rückerstattung an Personen, die im Ausland steuerpflichtig sind, vgl. *Ziffer 7.1.4*.

Am Beispiel einer Zinszahlung lässt sich der Verrechnungssteuermechanismus wie folgt darstellen:



## 1.1 Erträge der Verrechnungssteuer

Gemessen am Gesamtsteueraufkommen des Bundes (CHF 63'942 Millionen im Jahr 2016) macht der Anteil der eidgenössischen VSt etwa 8,79 % aus.

Im Verhältnis zu den gesamten Steuereinnahmen der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden), von CHF 137'975 Millionen im Jahr 2016, macht der Anteil der eidgenössischen VSt etwa 4,07 % aus.

### Erträge in Millionen CHF

Eingänge Rückerstattungen	1995	2000	2005	2010	2015	2017
Eingänge						
Obligationen	5'560	4'143	3'492	2'999	2'489	2'198
Aktien	10'733	25'871	13'509	19'146	22'857	23'655
GmbH-Anteile	67	929	408	348	858	1'079
Genossenschaftsanteile	38	34	41	48	56	102
Bankguthaben/Kundenguthaben	4'750	2'785	1'453	1'336	496	324
Anteile an Anlagefonds	774	1'337	1'673	2'004	2'372	2'698
Lotterielose und Wetten	74	107	189	167	87	144
Versicherungs-Kapitalleistungen	6	8	11	6	4	5
Leibrenten und Pensionen	2	3	3	2	2	1
Delkredere und Abschreibungen				-15	-2	-
<b>Total Eingänge</b>	<b>22'005</b>	<b>35'217</b>	<b>20'778</b>	<b>26'041</b>	<b>29'219</b>	<b>30'206</b>
Rückerstattungen						
An juristische Personen im Inland	11'212	20'118	10'051	12'211	12'598	10'516
An ausl. Antragsteller nach DBA	2'748	5'362	3'686	3'439	4'014	3'990
An natürliche Personen im Inland	6'001	3'548	3'074	5'693	6'088	6'001
An inl. Zahlstellen	0	0	0	0	8	1
<b>Total Rückerstattungen</b>	<b>19'961</b>	<b>29'028</b>	<b>16'811</b>	<b>21'342</b>	<b>22'709</b>	<b>20'508</b>
<b>in % der Eingänge</b>	<b>90,71 %</b>	<b>82,43 %</b>	<b>80,91 %</b>	<b>81,96 %</b>	<b>77,72 %</b>	<b>67,89 %</b>
Überschuss der Eingänge	2'045	6'189	3'967	4'699	6'511	7'998
Bussen und Verzugszinsen	3	13	13	22	75	-
<b>Bruttoertrag</b>	<b>2'048</b>	<b>6'202</b>	<b>3'979</b>	<b>4'720</b>	<b>6'586</b>	<b>7'998</b>

Quelle: [Fiskaleinnahmen des Bundes 2017](#), Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Steuerpolitik

## 2 ALLGEMEINES

### 2.1 Geschichte der Verrechnungssteuer

Die VSt wird seit dem 1. Januar 1944 erhoben (Bundesratsbeschluss [BRB] vom 1. September 1943 über die Verrechnungssteuer).

Der Satz der VSt, welche im Einführungsjahr nur auf **Erträgen des beweglichen Vermögens** sowie auf **Lotteriegewinnen** erhoben wurde, betrug zuerst 15 %, wurde aber ab 1945 auf 25 %, ab 1959 auf 27 % und ab 1967 auf 30 % erhöht. Seit dem 1. Januar 1976 beträgt die Steuer 35 %.

Die VSt wird seit 1945 ebenfalls auf gewissen **Versicherungsleistungen** erhoben (*vgl. Ziffer 3.3*). Ursprünglich handelte es sich um eine eigene Steuer, die Sicherungssteuer (BRB vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen). Die Steuersätze sind aber immer dieselben geblieben: 8 % auf Kapitalleistungen sowie 15 % auf Leibrenten und Pensionen.

#### 2.1.1 Verfassungsmässige Grundlage

Ursprünglich wurden sowohl die VSt als auch die Sicherungssteuer aufgrund von Bundesratsbeschlüssen, die sich auf den Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität stützten, also aufgrund von Notrecht, erhoben. Eine dauernde verfassungsmässige Grundlage haben sie erst durch die neue Finanzordnung des Bundes erhalten, welche am 1. Januar 1959 in Kraft getreten ist (Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958, der neue Verfassungsbestimmungen zur Bundesfinanzordnung eingeführt hat).

In Anwendung von [Art. 132 Abs. 2](#) der [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(BV\)](#) ist der Bund befugt, eine VSt auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen zu erheben.

#### 2.1.2 Das Ausführungsgesetz

Diese Verankerung der VSt in der Bundesverfassung hat namentlich erlaubt, die beiden Bundesratsbeschlüsse durch ein Ausführungsgesetz zu ersetzen und so die Sicherungssteuer mit der VSt zu verschmelzen, und zwar das [Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 \(VStG\)](#), in Kraft getreten am 1. Januar 1967.

Das VStG beschränkte sich im Wesentlichen auf eine Neukodifikation des bisherigen Rechts und brachte keine grundlegenden materiellen Änderungen. Die beiden wichtigsten Neuerungen waren einerseits die Aufhebung der Stempelabgabe auf Coupons, welche praktisch die gleichen Kapitalerträge belastet hatte, andererseits die Neuordnung der Besteuerung von Anteilen an Anlagefonds, welche wegen ihrer Kompliziertheit und Lückenhaftigkeit nicht zu befriedigen vermocht hatte.

Im Weiteren wurde der Steuersatz auf Erträgen des beweglichen Kapitals und der Lotteriegewinne von 27 % auf 30 % erhöht (nachdem die Aufhebung der 3 %-igen Stempelabgabe auf Coupons beschlossen worden war). Der Steuersatz auf Versicherungsleistungen (15 bzw. 8 %) erfuhr hingegen, wie erwähnt, keine Änderung.



Der Steuersatz auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen wurde 1976 von 30 auf 35 % erhöht, um dem Bund zusätzliche Einnahmen zu verschaffen und um die Steuerhinterziehung wirksamer zu bekämpfen. Um aber einer allfälligen Änderung der Verhältnisse Rechnung zu tragen, kann der Bundesrat für den Fall, dass die Entwicklung der Währungslage oder des Kapitalmarktes dies erfordert, den Steuersatz auf ein Jahresende auf 30 % herabsetzen.

Seither hat das VStG noch mehrmals kleinere Änderungen erfahren. Die letzten wichtigen Teilrevisi-  
onen geschahen am

- 10. Oktober 1997: Neue Bestimmungen über den Erwerb eigener Beteiligungsrechte sowie Neu-  
regelung des Verzugszinses im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997 verabschiedet und  
am 1. Januar 1998 in Kraft getreten (*vgl. Ziffern 3.1.1 bzw. 6.1*).
- 23. Juni 2000: Neues Verfahren bei Rückerstattung der VSt an Stockwerkeigentümergemein-  
schaften, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (*vgl. Ziffer 7.1.2*).
- 22. November 2000: Änderung der Ausführungsverordnung betreffend Anwendung des Melde-  
verfahrens auf Bardividenden im innerschweizerischen Konzernverhältnis, womit unnötige Geld-  
transaktionen zwischen schweizerischen Tochtergesellschaften und ebenfalls in der Schweiz do-  
mizilierten Muttergesellschaften vermieden werden können; Inkrafttreten am 1. Januar 2001 (*vgl. Ziffer 3.1.3*).
- 15. Dezember 2000: Neue Methode bei der Zuweisung der Zuständigkeit der Kantone für die  
Rückerstattung der VSt im Rahmen des Bundesgesetzes über die Koordination und Vereinfachung  
der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis, in Kraft  
getreten am 1. Januar 2001 (*vgl. Ziffer 7.3.1*).
- 22. Dezember 2004: Ausdehnung des Meldeverfahrens auf grenzüberschreitende Konzernver-  
hältnisse ab 2005. Der Bundesrat hat eine neue Verordnung erlassen, welche das Verfahren für  
alle Partnerländer vereinheitlicht. Er hat ebenfalls die Verordnungen zu den DBA mit Deutschland  
und den USA angepasst; Inkrafttreten am 1. Januar 2005 (*vgl. Ziffer 3.1.3*).
- 23. Juni 2006: Neue Bestimmungen nach dem Inkrafttreten des [Bundesgesetzes über die kol-  
lektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 \(KAG\)](#). Inkrafttreten am 1. Januar 2007 (*vgl. Ziffer  
3.1.1*).
- 23. März 2007: Neue Bestimmungen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II; Inkrafttreten  
1. Januar 2009 sowie 1. Januar 2010. Im Rahmen dieser Novelle wurde das Kapitaleinlageprinzip  
eingeführt: Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, welche von den Inha-  
bern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, erfolgt unter  
gewissen Umständen steuerfrei (*vgl. Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> VStG*).
- 15. Juni 2012: Neue Bestimmungen im Rahmen der Vereinfachung bei der Besteuerung von  
Lotteriegewinnen; Inkrafttreten 1. Januar 2013 (*vgl. Ziffer 3.2*).
- 15. Juni 2012: Die Zinsen auf CoCos und Write-off-Bonds (Anleihen mit Forderungsverzicht) nach  
[Bankengesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 \(BankG\)](#) werden für vier  
Jahre von der VSt befreit. Diese Ausnahme von der Verrechnungssteuerpflicht wird per 1. Januar  
2017 bis am 31. Dezember 2021 verlängert und um wandel- oder reduzierbare Anlehensobliga-  
tionen ergänzt.
- 30. September 2016: Eine Änderung des VStG in Umsetzung der parlamentarischen Initiative  
Gasche «Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer»

([13.479](#)) wird angenommen und per 15. Februar 2017 in Kraft gesetzt, mit Rückwirkung per 1.1.2011 (vgl. *Ziffer 3.1.3*).

- 28. September 2018: Eine Änderung des VStG zur Verwirkung der Rückerstattung der VSt ([Art. 23 VStG](#)) wird angenommen und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt (vgl. *Ziff. 7.1.1*).
- 29. September 2017: Eine Änderung des VStG im Rahmen des [Bundesgesetzes über Geldspiele \(BGS\)](#) zur Besteuerung von Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung; Inkrafttreten am 1. Januar 2019 (vgl. *Ziffer 3.2*).

## 2.2 Kantonsanteile

Bis Ende 1966 partizipierten die Kantone nicht am Ertrag der VSt. Ab 1967 wurde den Kantonen als Ersatz für die Einnahmeausfälle aus der Aufhebung der Stempelabgaben auf Coupons jedoch eine 6 %-ige Bezugsprovision auf den Reinerträgen der VSt ausgerichtet.

Mit der Weiterführung der Finanzordnung des Bundes, der Volk und Stände 1971 zugestimmt hatten, wurden die Bezugsprovisionen der Kantone von 6 % durch einen Kantonsanteil von 12 % am Reinertrag der VSt ersetzt.

Seit dem 1. Januar 2008 beträgt der Anteil der Kantone am Ertrag der VSt 10 % ([Art. 132 Abs. 2 BV](#)).

## 2.3 Wesen der Verrechnungssteuer

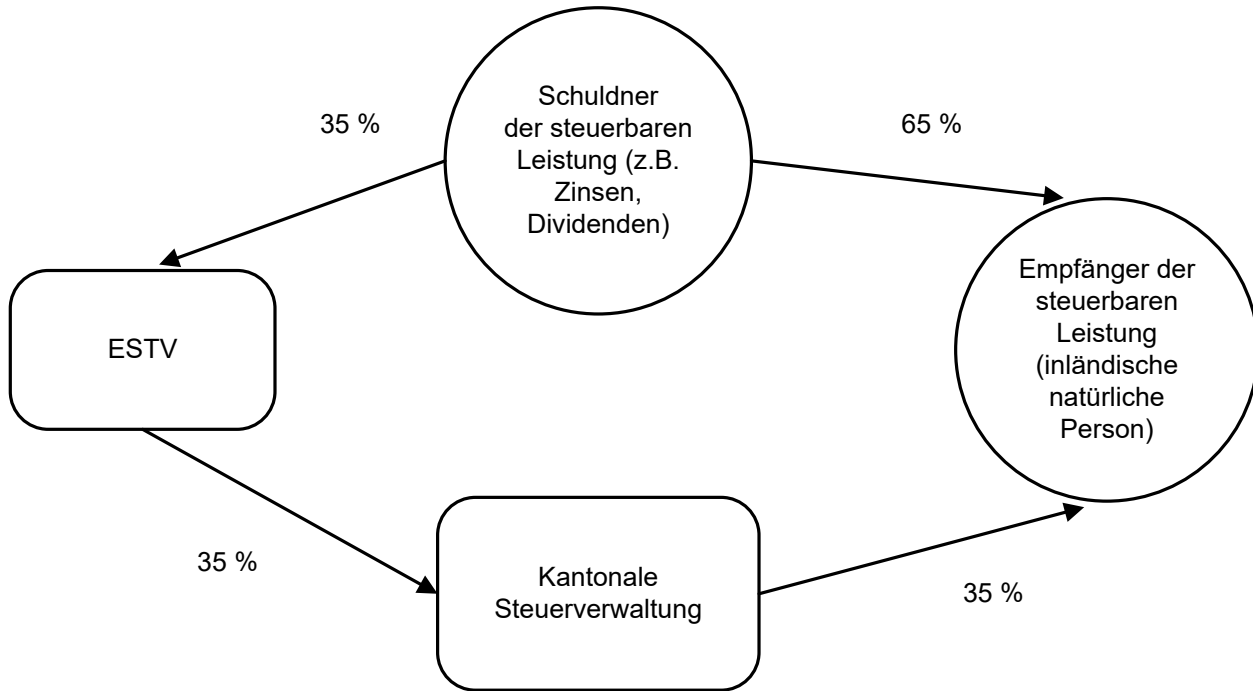
Die VSt wird auf bestimmten, im Gesetz bezeichneten Kapitalerträgen und anderen Leistungen erhoben. Sie ist von derjenigen (natürlichen oder juristischen) Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz abzuliefern, welche die erwähnten Leistungen zu erbringen hat (man spricht hier von der Schuldnerin der steuerbaren Leistung). Wer Empfänger der Erträge oder Leistungen (man spricht hier auch vom Leistungsempfänger) ist, ist ohne Bedeutung (Grundsatz der Anonymität der Erhebung der VSt). Die VSt ist ferner zu den **Objektsteuern** zu zählen – im Gegensatz etwa zur allgemeinen Einkommenssteuer, die nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuersubjekts bemessen wird.

Die Schuldnerin der steuerbaren Leistung, welche die Steuer abzuliefern hat (z.B. eine Bank oder AG), muss sie von den Beträgen abziehen, die sie dem Empfänger der erwähnten Kapitalerträge und Leistungen schuldet. Damit wird die Verrechnungssteuerlast auf den Empfänger der steuerbaren Leistung überwält. Dieser wiederum kann sie unter bestimmten Voraussetzungen von den Steuerbehörden zurückfordern (vgl. *Ziffer 2.5*).

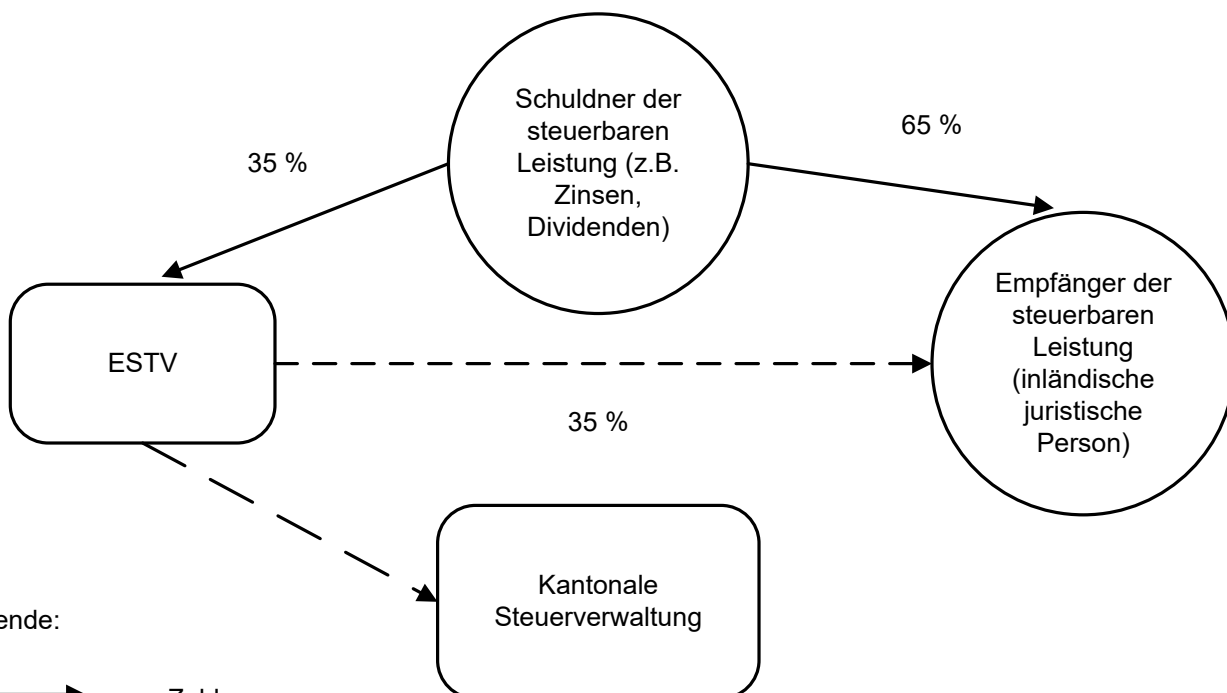
Eine tatsächliche Steuerlast stellt die VSt daher nur für denjenigen dar, der sie nicht (vollständig) zurückfordern kann.

## 2.4 Steuererhebung und Rückerstattung im Allgemeinen




### Natürliche Personen



### Juristische Personen



Legende:

-  Zahlungen
-  Rückzahlungen
-  Meldung

## 2.5 Erhebungs- und Rückerstattungssystem im Besonderen

Die VSt wird **an der Quelle** auf bestimmten Erträgen und Leistungen (*vgl. Ziffer 3*) erhoben. Erhebung an der Quelle heisst, dass nicht der Empfänger des der VSt unterliegenden Ertrages die Steuer abzuliefern hat, sondern dessen Schuldner. So ist z.B. die auf Zinsen geschuldete VSt nicht vom Kontoinhaber, sondern von der Bank, oder die auf Dividenden geschuldete VSt nicht vom Aktionär, sondern von der AG, welche die Dividenden ausschüttet, abzuliefern.

Die steuerpflichtige Person (Steuerschuldner) hat aufgrund einer Selbstdeklaration die VSt der ESTV in bar zu entrichten, sobald der steuerbare Betrag geschuldet ist (System der Selbstveranlagung).

Der Schuldner dieses Betrages – in den erwähnten Beispielen die Bank bzw. die AG – hat die VSt abzuliefern, er zieht aber gleichzeitig den entsprechenden Betrag vom (Brutto-)Zins bzw. von der (Brutto-)Dividende ab. Der Empfänger dieser Leistungen erhält somit einen um die VSt gekürzten Betrag (sogenannter Netto-Ertrag). Der Schuldner muss also die Steuer in der Regel auf den Gläubiger (Empfänger) überwälzen, indem er die dem Fiskus überwiesene Steuer von der geschuldeten Leistung in Abzug bringt (*vgl. vorangehende Grafiken sowie Ziffer 4.3*).

Jedoch kann der Empfänger der (gekürzten) steuerbaren Leistung den Verrechnungssteuerbetrag von der Steuerverwaltung **zurückfordern**, wenn er die erwähnte Leistung in seiner Steuererklärung angibt. Handelt es sich um eine juristische Person, so wird die entsprechende Verbuchung verlangt (*vgl. Ziffer 7*).

Eine **definitive Steuerbelastung** stellt die VSt nur für Empfänger von steuerbaren Leistungen dar, die keine Rückerstattung geltend machen (können). Es handelt sich um folgende Personengruppen:

- Inländische Steuerpflichtige, die ihre verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die entsprechenden Vermögen **nicht deklariert** (natürliche Personen) oder in der Buchhaltung **nicht ausgewiesen** haben (juristische Personen)<sup>2</sup>. Diese Steuerpflichtigen verwirken den Anspruch auf Rückerstattung. Die auf den nicht deklarierten Vermögen geschuldeten direkten Steuern sind jedoch gleichwohl zu entrichten. Durch diesen Mechanismus wird die Steuerhinterziehung bekämpft und der Steuerhinterzieher kann zumindest zu einer gewissen Steuerleistung gezwungen werden.
- Ferner haben Personen mit **Wohnsitz/Sitz im Ausland** grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der VSt. Für diese kann die Steuer als ein Entgelt für die Vorteile, welche die Schweiz den ausländischen Kapitalanlagen durch ihre stabilen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse bietet, aufgefasst werden.

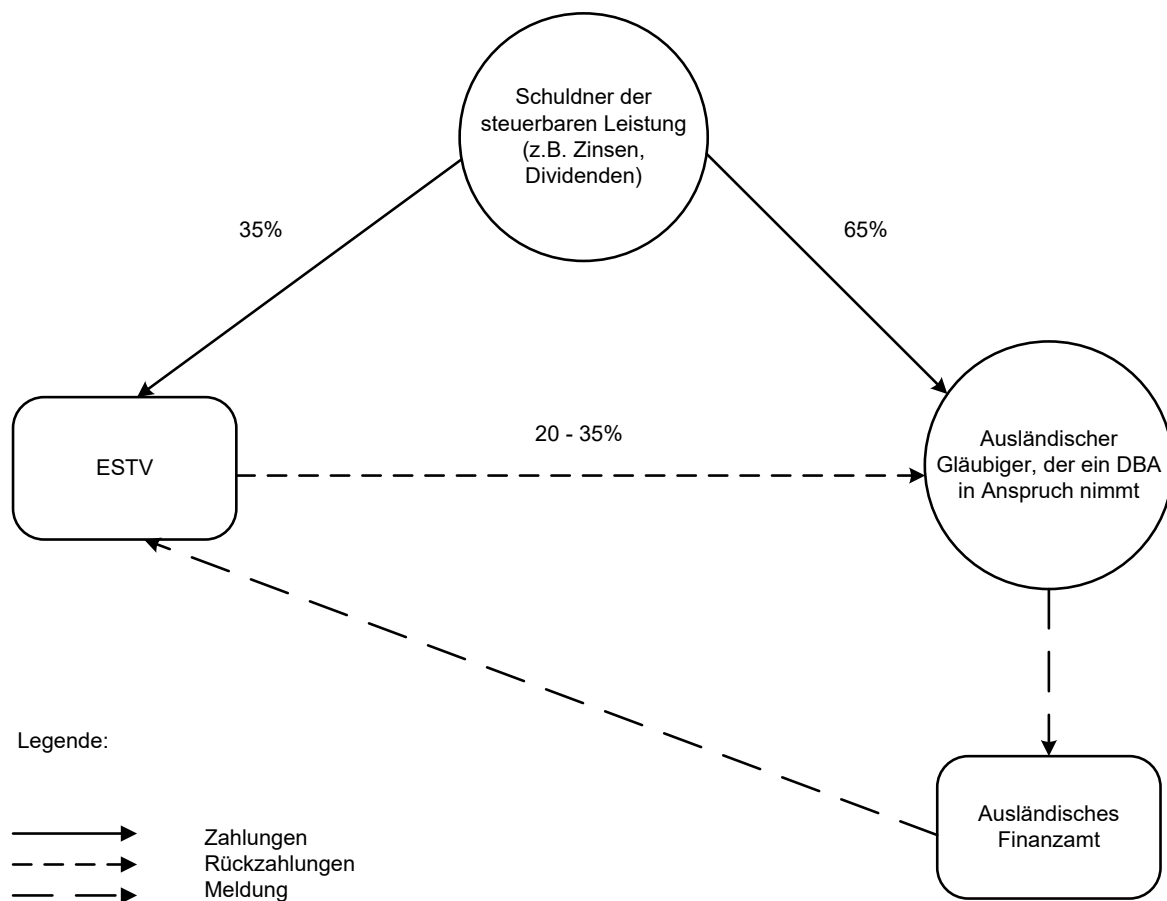
Allerdings sehen zwischenstaatliche **DBA** in der Regel für im Ausland ansässige Personen die ganze oder teilweise Rückerstattung der Steuer vor, die ihnen auf Erträgen des beweglichen Kapitalvermögens abgezogen wurde (*vgl. Ziffer 7.1.4*).<sup>3</sup> In diesem Fall ist die VSt – zusätzlich zu ihrer Funktion als Hilfsmittel zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung sowohl auf nationaler wie

<sup>2</sup> Zur ordnungsgemässen Deklaration für natürliche Personen *siehe Ziffer 7.1.1* betreffend die per 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Änderung von [Art. 23 VStG](#).

<sup>3</sup> Den im Ausland domizilierten Personen wird die VSt auf Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung nicht zurückerstattet. Was die Steuer auf Versicherungsleistungen betrifft, sind Ausländer davon nicht betroffen, weil nur Versicherungsleistungen, die zum inländischen Bestand des Versicherers gehören und inländischen Versicherungsnehmern ausbezahlt werden, Gegenstand der Steuer bilden.

internationaler Ebene – ein wichtiges Kompensationsobjekt bei Verhandlungen über solche Abkommen mit dem Ausland.

## 2.6 Steuererhebung und Rückerstattung an im Ausland ansässige Personen



Die angegebenen Prozente beziehen sich auf das DBA mit Deutschland. Für andere Abkommen *vgl. Ziffer 7.1.4.*

### 3 GEGENSTAND DER VERRECHNUNGSSTEUER

Gegenstand der VSt sind Erträge aus beweglichem, bei Inländern ([Art. 9 Abs. 1 VStG](#)) angelegtem Kapitalvermögen, Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sowie gewisse Versicherungsleistungen.

#### 3.1 Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen

Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen sind gemäss [Art. 4 und 4a VStG](#) namentlich Zinsen von Wertschriften, Bank- und Postguthaben, Dividenden und bestimmte Gewinnanteile (*vgl. Ziffern 3.1.1 und 3.1.2*).

##### 3.1.1 Regel

Der Steuer unterliegen die **Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile, Renten und sonstige Erträge** aus ([Art. 4 Abs. 1 VStG](#)):

- a) den von einem Inländer ausgegebenen Obligationen, Serienschuldbriefen, Seriengülden und Schuldbuchguthaben;
- b) den von einem Inländer ausgegebenen Aktien, Anteilen an GmbHs, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Genusscheinen;
- c) der von einem Inländer oder von einem Ausländer in Verbindung mit einem Inländer ausgegebenen Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG;
- d) Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen.

Die Ausgabe von Gratisaktien, die Bezahlung von Liquidationsüberschüssen sowie alle anderen geldwerten Leistungen der Gesellschaft oder Genossenschaft an die Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte oder an ihnen nahe stehende Dritte gelten als steuerbarer Ertrag im Sinne von [Art. 4 VStG](#) (für weitere Details siehe [Art. 14ff. der Verordnung über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 1966 \[VStV\]](#)).

Die Verlegung des Sitzes einer AG, GmbH oder Genossenschaft ins Ausland steht steuerlich der Liquidation der Gesellschaft oder Genossenschaft gleich. Diese Bestimmung findet auf kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG sinngemässe Anwendung.

Besondere Bestimmungen kommen beim **Erwerb eigener Beteiligungsrechte** durch eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zur Anwendung. Findet dieser Erwerb im Zusammenhang mit einer bereits beschlossenen oder geplanten Herabsetzung des Kapitals statt, unterliegt die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem einbezahlten Nennwert der betreffenden Beteiligungsrechte der VSt. Dasselbe gilt, wenn der gesamte Nennwert der erworbenen Aktien 10 % des Aktienkapitals übersteigt ([Art. 4a Abs. 1 VStG](#)).

Führt die Gesellschaft oder Genossenschaft im Anschluss an den Erwerb eigener Beteiligungsrechte keine Kapitalherabsetzung durch, so wird dieser Vorgang als Teilliquidation betrachtet, falls diese Beteiligungsrechte nicht innerhalb von sechs Jahren wieder veräussert werden ([Art. 4a Abs. 2 VStG](#)). In diesem Fall wird die VSt nach Ablauf dieser Frist ebenfalls erhoben.

Werden eigene Beteiligungsrechte aus Anlass von Verpflichtungen erworben, die auf einer Wandelanleihe, einer Optionsanleihe oder einem Mitarbeiterbeteiligungsplan beruhen, so steht die sechsjährige Frist zur Wiederveräusserung bis zum Erlöschen der betreffenden Verpflichtungen, im Falle des Mitarbeiterbeteiligungsplans jedoch längstens sechs Jahre still. Sie kann damit also maximal zwölf Jahre betragen ([Art. 4a Abs. 3 VStG](#)).

### 3.1.2 Ausnahmen

Folgende Erträge sind von der Besteuerung ausgenommen ([Art. 5 Abs. 1 VStG](#)):

- zu b) die Reserven und Gewinne einer AG, GmbH oder Genossenschaft, die bei einer Umstrukturierung nach [Art. 61](#) des [Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 \(DBG\)](#) in die Reserven der aufnehmenden oder umgewandelten inländischen Gesellschaft oder Genossenschaft übergehen, sowie die Reservevermögen eines Unternehmens, die bei der Übertragung von Arbeitsbeschaffungsreserven auf eine andere, mit ihm unter einheitlicher Leitung stehende inländische AG, GmbH oder Genossenschaft übergehen,
- zu c) die in einer kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG erzielten Kapitalgewinne und Erträge aus direktem Grundbesitz sowie die durch die Anleger geleisteten Kapitaleinzahlungen, sofern sie über gesonderten Coupon ausgerichtet werden,
- zu d) die Zinsen von Kundenguthaben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr CHF 200 nicht übersteigt.

Bei Missbrauch kann die ESTV anordnen, dass Zinsen verschiedener, von einem Gläubiger oder Verfügungsberechtigten bei der gleichen Bank oder Sparkasse unterhaltenen Spar-, Einlage- oder Depositenhefte zusammenzurechnen sind ([Art. 5 Abs. 2 VStG](#)).

Ebenfalls von der Steuer ausgenommen sind die Zinsen der Einlagen zur Bildung und Äufnung von auf den Erlebens- oder Todesfall gestellten Guthaben bei Anstalten, Kassen und sonstigen Einrichtungen, die der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenenversicherung oder -fürsorge dienen.

### 3.1.3 Meldung statt Steuerentrichtung

#### 3.1.3.1 Dividenden im Konzernverhältnis

Seit dem 1. Januar 2001 kennt die Schweiz für die Zwecke der VSt das **Meldeverfahren** bei Dividendenausschüttung im innerschweizerischen Konzernverhältnis.

Ist ein Unternehmen zu mindestens 20 % am Kapital einer anderen Gesellschaft beteiligt, kann die Besteuerung an der Quelle durch eine Meldung ersetzt werden. Dies führt dazu, dass die Dividende ohne Abzug der VSt ausgerichtet werden kann ([Art. 26a VStV](#)).

Dadurch können unnötige Geldtransaktionen zwischen schweizerischen Tochtergesellschaften und ebenfalls in der Schweiz domizilierten Muttergesellschaften vermieden werden.

Seit dem 1. Januar 2005 ist dieses Meldeverfahren auf Dividendenausschüttungen im grenzüberschreitenden Konzernverhältnis ausgedehnt worden. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat am 22. Dezember 2004 die [Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften](#) erlassen, welche das Verfahren für alle Partnerländer vereinheitlicht.

Somit können schweizerische Tochtergesellschaften ihre Verrechnungssteuerpflicht für Dividenden an ihre ausländische Muttergesellschaft durch Meldung erfüllen. Bisher war das Meldeverfahren nur im innerschweizerischen Konzernverhältnis anwendbar.

### 3.1.3.2 Institutionelle Anleger

Sind die Anleger einer inländischen kollektiven Kapitalanlage ausschliesslich steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie inländische Lebensversicherer, kann die ESTV der kollektiven Kapitalanlage auf Gesuch hin gestatten, ihre Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Ausschüttung zu erfüllen ([Art. 38a Abs. 1 VStV](#)).

## 3.2 Gewinne aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung

Gewinne aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind gemäss [Art. 6 VStG](#) i.V.m. [Art. 24 Bst. i – j DBG](#):

- Gewinne aus Grossspielen ab dem Betrag von CHF 1 Million (Steuerfreibetrag; vgl. [Art. 3 Bst. e BGS](#)).
- Gewinne aus Online-Spielbankenspielen ab einem Betrag von CHF 1 Million (Steuerfreibetrag; vgl. [Art. 3 Bst. g BGS](#)). Nicht der VSt unterliegen Gewinne, die in landbasierten inländischen Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden.
- Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, wenn der einzelne Gewinn die Grenze von CHF 1'000 übersteigt (Steuerfreigrenze; vgl. [Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS](#)). Als Gewinne zählen sowohl Geld- als auch Naturalgewinne.
- Gewinne aus illegalen Gross- und Kleinspielen, illegalen Spielbankenspielen sowie aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind vollumfänglich verrechnungssteuerpflichtig.

Nicht der VSt unterliegen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen an welchen ausschliesslich gratis teilgenommen werden kann ([Art. 6 Abs. 1 VStG](#) e contrario) sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht von [Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS](#) ausgenommen werden, aber zufolge Möglichkeit zur Gratisteilnahme auch nicht in den Anwendungsbereich des BGS fallen.

## 3.3 Versicherungsleistungen

Die VSt wird insbesondere auf Kapitaleistungen aus Lebensversicherungen sowie Leibrenten und Pensionen erhoben.

### 3.3.1 Regel

Gegenstand der Steuer sind ([Art. 7 VStG](#)):

- **Kapitaleistungen aus Lebensversicherung** sowie **Leibrenten** und **Pensionen**, sofern die Versicherung zum inländischen Bestand des Versicherers gehört und bei Eintritt des versicherten



Ereignisses der Versicherungsnehmer oder ein Anspruchsberechtigter Wohnsitz in der Schweiz hat.

Als Kapitaleistung aus Lebensversicherung gilt auch jede Auszahlung von auf den Erlebens- oder Todesfall gestellten Guthaben bei Anstalten, Kassen oder sonstigen Einrichtungen, die der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenenversicherung oder -fürsorge dienen, ungeachtet des Grundes dieser Auszahlung;

- **Überführung einer Versicherung** vom inländischen in einen ausländischen Versicherungsbestand sowie **Abtreten der Versicherungsansprüche** eines Inländers an einen Ausländer, welche steuerlich der Erbringung der Versicherungsleistung gleichstehen.

### 3.3.2 Ausnahmen

Von der Steuer sind **ausgenommen** ([Art. 8 VStG](#)):

- Kapitaleistungen, wenn der gesamte Leistungsbetrag aus derselben Versicherung CHF 5'000 nicht übersteigt,
- Renten und Pensionen, wenn ihr Betrag einschliesslich Zulagen im Jahr CHF 500 nicht übersteigt,
- Leistungen aufgrund des [Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 \(AHVG\)](#) und des [Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 \(IVG\)](#), d.h. die **AHV- und IV-Renten** sowie allfällige **Ergänzungsleistungen**.

### 3.3.3 Meldung statt Steuerentrichtung

Im Gegensatz zu anderen Erträgen und Leistungen stellt die **Erhebung der Steuer an der Quelle** bei Versicherungsleistungen eine **Ausnahme** dar. Hier wird in der Regel die Erhebung an der Quelle durch eine Meldung des Versicherers an die ESTV ersetzt ([Art. 19 VStG](#)). Mit dieser Meldung soll die Besteuerung der ausgerichteten Leistungen im Rahmen der direkten Steuern sichergestellt werden.

Diese betrifft insbesondere

- die Kapitaleistungen der Säule 3b (Formular 562);
- die allgemeinen Kapitaleistungen (Formular 563);
- die Leibrenten der Säule 3b (Formular 564);
- die Leibrenten und Pensionen (Formular 565).

Die Erhebung der Steuer erfolgt nur in Fällen, in welchen der Anspruchsberechtigte schriftlich gegen die Meldung an die ESTV Einspruch erhoben hat.

Die entsprechenden vier Formulare sind auf der [Internetseite](#) der ESTV zu finden.

## 4 STEUERSCHULDNER

Die Steuer ist in der Regel von demjenigen zu berechnen und der ESTV abzuliefern, der die steuerbare Leistung (Zinsen, Dividenden usw.) auszurichten hat.<sup>4</sup> Dieser zieht aber den entsprechenden Betrag von seiner Leistung ab, so dass nicht er, sondern der Leistungsempfänger schliesslich mit der Steuer belastet wird. Die **Überwälzung** der Steuerbelastung auf den Anspruchsberechtigten ist **obligatorisch** ([Art. 14 VStG](#)).

### 4.1 Grundsatz

Gemäss [Art. 10 VStG](#) ist der Schuldner der steuerbaren Leistung steuerpflichtig (z.B. die AG für Dividenden, die Bank für Zinsen auf Sparguthaben, die Versicherungsgesellschaft für Versicherungsleistungen usw.).

Bei kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG sind die Fondsleitung, die Investmentgesellschaft mit variablem oder festem Kapital und die Kommanditgesellschaft steuerpflichtig. Haben eine Mehrheit der unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ihren Wohnsitz im Ausland oder handelt es sich bei den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern um juristische Personen, an denen eine Mehrheit von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland beteiligt sind, haftet die Depotbank der Kommanditgesellschaft solidarisch für die Steuer auf den ausbezahlten Erträgen.

### 4.2 Erfüllung der Steuerpflicht

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erfüllt seine Pflicht entweder durch Entrichtung des geschuldeten Steuerbetrags an die ESTV oder durch Meldung der steuerbaren Leistung ([Art. 11 VStG](#); vgl. *Ziffer 3.3.3*).

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat sich unaufgefordert bei der ESTV anzumelden. Er hat der ESTV bei Fälligkeit der Steuer unaufgefordert die vorgeschriebene Abrechnung mit den Belegen einzureichen und gleichzeitig die Steuer zu entrichten oder Meldung zu erstatten ([Art. 38 VStG](#)). Er darf folglich nicht eine Aufforderung der Steuerbehörden abwarten, sondern ist selbst für seine eigene Veranlagung verantwortlich (System der Selbstveranlagung).

### 4.3 Überwälzung der Steuer

Mit der VSt soll nicht der Schuldner der steuerbaren Leistung, sondern deren Empfänger belastet werden. Die Überwälzung der Steuer ist gesetzlich verankert und nicht dem Willen der Parteien überlassen. [Art. 14 VStG](#) sieht daher vor, dass die steuerbare Leistung bei der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung ohne Rücksicht auf die Person des Gläubigers um den Steuerbetrag zu kürzen ist. Weiter hält das Gesetz fest, dass Vereinbarungen, die dieser Verpflichtung widersprechen, nichtig sind.

---

<sup>4</sup> Die Schweiz zieht im Einklang mit dem OECD-Musterabkommen das Schuldnerprinzip dem in anderen Ländern angewendeten Zahlstellenprinzip vor, wonach die Quellensteuer von der Zahlstelle (z.B. Bank) zu entrichten ist, welche die steuerbare Leistung (z.B. Dividende) ausbezahlt.

Der Steuerpflichtige hat dem Empfänger der steuerbaren Leistung die zur Geltendmachung des Rück-erstattungsanspruchs (vgl. Ziffer 7) notwendigen Angaben zu machen und auf Verlangen eine Be-scheinigung auszustellen.

Hat aus irgendeinem Grund die Überwälzung nicht stattgefunden und hat der Schuldner der steuer-baren Leistung diese zu 100 % dem Anspruchsberechtigten überwiesen (z.B. Abgabe von Gratisak-tien), so geht die ESTV in der Regel davon aus, dass der ausgeschüttete Betrag bloss die Nettolei-stung der steuerbaren Bruttoleistung darstellt, d.h. nach Abzug der VSt. Diese wird infolgedessen auf einem entsprechend höheren Betrag berechnet und dem Steuerschuldner die Steuerlast übertragen, wie im nachstehenden Beispiel aufgezeigt wird (man spricht in diesem Zusammenhang von der «Auf-rechnung ins Hundert»).

**Berechnungsbeispiel (bei einem Steuersatz von 35 %):**

*Eine Nettoleistung von CHF 100 entspricht 65 % der Bruttoleistung.*

$$\begin{aligned} \text{Bruttoertrag} &= \frac{\text{Nettoertrag} \times 100}{65} \\ X &= \frac{\text{CHF } 100 \times 100}{65} = \text{CHF } 153.85 \end{aligned}$$

*35 % Steuer von CHF 153.85 = CHF 53.85*

*Die der ESTV zu bezahlende VSt beläuft sich auf CHF 53.85 und nicht nur auf CHF 35.*

## 5 STEUERSÄTZE

Die Steuersätze betragen gemäss [Art. 13 VStG](#):

- **35 %** auf Kapitalerträgen und Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach [Art. 24 Bst. i-j DBG](#) steuerfrei sind;
- **15 %** auf Leibrenten und Pensionen;
- **8 %** auf sonstigen Versicherungsleistungen.

Die oben erwähnten Prozente werden von der steuerbaren Leistung berechnet.

### **Bemerkung:**

*Mit einem Verrechnungssteuersatz von 35 % weist die Schweiz im Vergleich zu den übrigen Industriestaaten eine hohe Gesamtbelastung mit Quellensteuern auf Kapitalerträgen auf.*

*Dazu ist aber zu sagen, dass die im Ausland erhobene Quellensteuer oft Abgeltungscharakter hat, d.h. die betreffenden Erträge werden anschliessend nicht mehr im Rahmen der Einkommenssteuer erfasst, und es findet somit auch keine Rückerstattung der Quellensteuer statt.*

*Die Schweiz hingegen legt grossen Wert darauf, dass Kapitalerträge gleich besteuert werden wie die übrigen Einkünfte und insbesondere das Erwerbseinkommen. Würde sich der Verrechnungssteuersatz nicht an den Höchstsätzen der Einkommenssteuertarife orientieren, bestünde das Risiko einer privilegierten Besteuerung der Kapitalerträge.*

## 6 STEUERFORDERUNG

Die Verrechnungssteuerforderung muss in der Regel innerhalb von 30 Tagen seit deren Entstehen der ESTV überwiesen werden. Fällig gewordene Steuerbeträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit beglichen werden, unterliegen einem gesetzlichen Verzugszins. Die relative Verjährungsfrist der Steuerforderung beträgt fünf Jahre.

Sowohl die Entstehung als auch der Untergang der Steuerforderung differieren je nach Gegenstand der VSt, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich wird ([Art. 12](#) und [Art. 16 VStG](#)):

Gegenstand der Steuer	Entstehung der Steuerforderung <sup>1</sup>	Fälligkeit der Steuerforderung
<b>Steuer auf Kapitalerträgen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zinsen von Kassenobligationen und Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen (z.B. Sparheftzinsen) sowie bei der Post</li> <li>- Dividenden, Gratisaktien, Zinsen von Anleihenobligationen und übrige Kapitalerträge</li> <li>- Spezialfall: Erwerb eigener Beteiligungsrechte (ohne Kapitalherabsetzung)</li> <li>- Spezialfall: Thesaurierungsfonds</li> </ul>	Im Zeitpunkt der Fälligkeit <sup>2</sup> des Zinses	30 Tage nach Ablauf jedes Geschäftsvierteljahres für die in diesem Zeitraum fällig gewordenen Zinsen
	Im Zeitpunkt der Fälligkeit <sup>2</sup> der steuerbaren Leistung	30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung
	Mit Ablauf der sechsjährigen Frist seit dem Erwerb der eigenen Beteiligungsrechte	30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung
	Zeitpunkt der Gutschrift des steuerbaren Ertrags	30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung
<b>Steuer auf Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung</b>	Im Zeitpunkt der Fälligkeit <sup>2,3</sup> der steuerbaren Leistung	30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung (Bargewinne) bzw. 90 Tage nach Fälligkeit des Gewinns (Naturalgewinne)
<b>Steuer auf Versicherungsleistungen</b>	Im Zeitpunkt der Ausrichtung der Leistung	30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen

<sup>1</sup> Ist der Schuldner aus einem in seiner Person liegenden Grund ausserstande, die steuerbare Leistung bei ihrer Fälligkeit zu erbringen, so entsteht die Steuerforderung erst im Zeitpunkt, in dem die Leistung oder eine an ihre Stelle tretende Leistung zahlbar ist, in jedem Falle aber, wenn sie tatsächlich erbracht wird.

<sup>2</sup> Unter Fälligkeit versteht man den Verfalltag, an welchem der Schuldner verpflichtet ist, die Leistung zu erbringen oder das Datum, ab welchem der Berechtigte (Gläubiger) Anspruch auf Zahlung geltend machen kann.

<sup>3</sup> Der Zeitpunkt Fälligkeit der steuerbaren Leistung entspricht bei Gewinnen aus Geldspielen sowie Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung der Resultatermittlung ([Art. 41 f. VStV](#)).

## 6.1 Verzugszins

Die Steuerpflichtigen haben **ohne vorangehende Mahnung** der ESTV einen Verzugszins zu bezahlen, wenn sie die gesetzlichen Zahlungsfristen nicht einhalten ([Art. 16 Abs. 2 VStG](#)). Der Zinssatz wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement bestimmt (gegenwärtig 5 % pro Jahr). Kein Verzugszins ist geschuldet, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Erfüllung der Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung erfüllt sind (Kapitalerträge, Naturalgewinne aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, und gestützt auf internationale Abkommen).

## 6.2 Erlass

[Art. 18 VStG](#) sieht den Erlass nur im Falle einer **Unternehmenssanierung** vor. Die Steuerforderung, die bei der Aufwertung sanierungshalber abgeschriebener Beteiligungsrechte oder bei der Einlösung anlässlich einer Sanierung ausgegebener Genussscheine entstanden ist, kann erlassen werden, soweit der Steuerbezug eine offenbare Härte gegen den Empfänger der steuerbaren Leistung bedeuten würde.

## 6.3 Verjährung der Steuerforderung

Die Steuerforderung verjährt **fünf Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist ([Art. 17 Abs. 1 VStG](#)). Das heisst beispielsweise, dass ab 2019 die ESTV keine Steuerforderung mehr geltend machen kann, die im Verlaufe des Jahres 2013 entstanden ist.

Die Verjährung **beginnt nicht oder steht still**, solange die Steuerforderung sichergestellt ist oder keiner der Zahlungspflichtigen im Inland Wohnsitz oder Sitz hat ([Art. 17 Abs. 2 VStG](#)).

Die Verjährung kann im Weiteren **unterbrochen** werden durch jede Anerkennung der Steuerforderung von Seiten eines Zahlungspflichtigen sowie durch jede auf Geltendmachung des Steueranspruchs gerichtete Amtshandlung, die einem Zahlungspflichtigen zur Kenntnis gebracht wird. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem ([Art. 17 Abs. 3 VStG](#)).

## 7 STEUERRÜCKERSTATTUNG

Die VSt wird dem Inländer, der seine Steuerpflicht erfüllt, zurückerstattet.

Den in der **Schweiz wohnhaften natürlichen Personen** wird die VSt regelmässig bei den Staats- und Gemeindesteuern **angerechnet**. Ein Überschuss wird in bar zurückerstattet.

Den **juristischen Personen** sowie den **übrigen Anspruchsberechtigten** (vgl. Ziffern 7.1.2 und 7.1.3) wird die VSt von der ESTV immer **in bar zurückerstattet**.

Die VSt auf **Versicherungsleistungen** wird von der ESTV ebenfalls **in bar zurückerstattet**.

Verrechnungssteuerguthaben werden **zinslos** zurückerstattet.

### 7.1 Anspruchsberechtigte Personen

Anspruch auf Rückerstattung der VSt hat nur, wer die im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen erfüllt ([Art. 21 ff. VStG](#) und [Art. 51 ff. VStV](#)). Grundsätzlich wird die Steuer zurückerstattet:

- **natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz**, jedoch unter der Bedingung, dass sie die der VSt unterliegenden Einkünfte sowie das Vermögen, woraus solche fliessen, bei den Staats- und Gemeindesteuern korrekt und spontan deklarieren;
- **juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz**, wenn sie die mit der VSt belasteten Einkünfte sowie die entsprechenden Vermögenswerte ordnungsgemäss in der Rechnung ausweisen;
- gewissen natürlichen oder juristischen Personen, welche ihren **Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland** haben (vgl. Ziffer 7.1.3).

Wer keinen Anspruch auf Rückerstattung erhebt oder ihn wegen Verletzung der oben erwähnten Pflichten nicht beanspruchen kann, ist nicht von der Pflicht enthoben, die direkten Steuern, welche auf den nicht deklarierten Einkünften und Vermögen geschuldet sind (einschliesslich allfälliger Nachsteuern und Bussen), zu entrichten. Die VSt ist also **kein Ersatz für andere Steuern**. Somit steht es dem Steuerpflichtigen nicht zu, nach seinem Belieben auf die Rückerstattung der VSt zu verzichten und dafür die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte sowie die Vermögen bei den direkten Steuern nicht zu deklarieren.

Schliesslich ist zu beachten, dass die Rückerstattung der VSt in allen Fällen unzulässig ist, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde. Dies gilt unabhängig davon, ob die übrigen Voraussetzungen einer Rückerstattung erfüllt sind.

### 7.1.1 Normalfall

Anspruch auf Rückerstattung der ihnen vom Schuldner abgezogenen VSt haben Personen, welche bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung das **Recht zur Nutzung** des den steuerbaren Ertrag abwerfenden Vermögenswertes besaßen oder solche, welche bei (Bar-)Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung **bei der Ziehung** (und nicht bei Fälligkeit d.h. nicht im Zeitpunkt der Auszahlung) **Eigentümer des Loses** waren oder gewinnberechtigte Teilnehmer sind ([Art. 21 Abs. 1 Bst. b VStG](#)). Die Erben können den Anspruch auf Rückerstattung anstelle des Erblassers geltend machen.

Die **kollektive Kapitalanlage**, welche die VSt auf den Erträgen von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG entrichtet, hat für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage Anspruch auf Rückerstattung der zu ihren Lasten abgezogenen VSt ([Art. 26 VStG](#)).

Der Anspruch auf Rückerstattung der VSt wird zudem dadurch beschränkt, dass die Rückerstattung grundsätzlich nur natürlichen Personen, welche bei der Fälligkeit der steuerbaren Leistung im Inland Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie juristischen Personen<sup>5</sup> und Handelsgesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung Sitz im Inland hatten, zusteht (*Ausnahmen: vgl. Ziffern 7.1.3 und 7.1.4*).

Sowohl für natürliche als auch für juristische Personen ist der Zeitpunkt des Rückerstattungsanspruches in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Für die natürlichen Personen bedeutet dies, dass Neuzuzüger daher keinen Anspruch auf Rückerstattung derjenigen Verrechnungssteuerbeträge haben, die ihnen vor Wohnsitznahme oder Beginn des Aufenthalts in der Schweiz in Abzug gebracht wurden. Umgekehrt können aber Personen, die den Wohnsitz oder den Aufenthalt in der Schweiz beenden, die Verrechnungssteuerbeträge, die ihnen noch zur Zeit des inländischen Wohnsitzes in Abzug gebracht wurden, zurückverlangen, d.h. sie geniessen für die Verrechnungssteuerbeträge die gleichen Rechte wie die Inländer. In solchen Fällen ist es allerdings angebracht, die vorzeitige Rückerstattung zu verlangen (*vgl. Ziffer 7.3.1.2*). Diese Ausführungen zu den natürlichen Personen gelten analog für die juristischen Personen.

Den Anspruch auf Rückerstattung der VSt verwirken natürliche Personen, welche den zuständigen Steuerbehörden mit der VSt belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, nicht angeben sowie juristische Personen und andere Anspruchsberechtigte, welche die mit der VSt belasteten Einkünfte nicht ordnungsgemäss als Ertrag verbuchen.

Ab dem 1. Januar 2019 tritt die Verwirkung des Rückerstattungsanspruches für natürliche Personen auch dann nicht ein, wenn das Einkommen oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurde und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren nachträglich angegeben wird oder von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet wird ([Art. 23 VStG](#)). Die Antragsfrist nach [Art. 32 VStG](#) muss dabei eingehalten werden. Diese Neuerung gilt auch für Fälligkeiten ab 2014, sofern die Rückerstattungsverfügung noch nicht rechtskräftig ist ([Art. 70d VStG](#)).

Wird anstelle der Meldung an die ESTV die VSt auf Versicherungsleistungen an der Quelle erhoben, genügt es, wenn der Antrag auf Rückerstattung alle Angaben vermittelt, die zur Geltendmachung der

<sup>5</sup> Siehe hierzu auch den Artikel «Die Besteuerung der juristischen Personen» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register D.



mit der Versicherung zusammenhängenden Steueransprüche des Bundes und der Kantone erforderlich sind.

Der **Anspruch auf Rückerstattung erlischt**, wenn der **Antrag nicht innert drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung erbracht worden ist, gestellt wird ([Art. 32 Abs. 1 VStG](#)).

### 7.1.2 Stockwerkeigentümergeinschaften

Der [Art. 55 VStV](#) sieht vor, dass der Anspruch auf Rückerstattung der VSt von Stockwerkeigentümergeinschaften durch die Gemeinschaft selber bei der ESTV geltend zu machen ist und nicht durch die einzelnen Stockwerkeigentümer.

Nur echte Stockwerkeigentümergeinschaften im Sinne von [Art. 712a ff.](#) des [Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 \(ZGB\)](#) – und nicht andere Gruppierungen von Personen mit gemeinschaftlichem Grundeigentum – können die VSt bei der ESTV zurückfordern. Der Anspruch der Gemeinschaft beschränkt sich auf den Anteil der Erträge, welche auf im Inland domizilierte Stockwerkeigentümer entfallen. Die Gemeinschaft hat ihren Antrag mit dem [Formular 25](#) bei der ESTV einzureichen, frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erträge, welche der VSt unterliegen, fällig geworden sind.

Eine Rückerstattung der VSt an Personen mit Wohnsitz im Ausland ist ausgeschlossen, es sei denn, sie wären bei Ertragsfälligkeit in einem Staat ansässig gewesen, mit welchem die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat (*vgl. Ziffer 7.1.4*). In diesem Fall können ausländische Stockwerkeigentümer einzeln ihren Anteil (vollumfänglich oder teilweise) an den Erträgen der gemeinsamen Fonds nach den Bestimmungen eines solchen Abkommen beantragen.

Jedem Rückerstattungsantrag ist zusätzlich ein Verzeichnis mit Name, Adresse, Wohnsitz und Wertquote (in Prozenten oder Promillen) sämtlicher Stockwerkeigentümer beizulegen.

#### **Bemerkung:**

*Der Umstand, dass die ESTV der Gemeinschaft als solches die Rückerstattung der VSt gewährt, entbindet die einzelnen in der Schweiz wohnhaften Eigentümer nicht von der Deklarationspflicht. Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 27. Januar 2000 (BGE 2P.126/1998) haben die Stockwerkeigentümer ihren Anteil am Vermögen sowie an den Erträgen der Gemeinschaft in ihrer persönlichen Steuererklärung weiterhin zu deklarieren. Hingegen können die einzelnen Stockwerkeigentümer die nach dem 31. Dezember 2000 abgezogene VSt nicht mehr selber zurückfordern, sondern nur mittels gemeinsamen Rückerstattungsantrags bei der ESTV.*

### 7.1.3 Weitere Berechtigte

Ein Anspruch auf Rückerstattung steht auch gewissen **im Ausland domizilierten** natürlichen und juristischen Personen zu. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den unbeschränkt und den beschränkt Anspruchsberechtigten.

Zu den **unbeschränkt Anspruchsberechtigten** gehören namentlich:

- die Bundesbediensteten, die Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland haben und dort aufgrund eines Vertrages oder nach völkerrechtlicher Praxis von den direkten Steuern befreit sind, z.B. das von

nahezu allen Aufenthaltsstaaten von den direkten Steuern befreite Personal der diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland;

- die in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen und ihre Beamten, die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen Missionen sowie die Berufskonsuln und Berufskonsularbeamten.

Zu den **beschränkt Anspruchsberechtigten** gehören namentlich:

- Ausländische Inhaber von Anteilen an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des KAG, für die VSt, die ihnen von den Erträgen dieser Anteile abgezogen worden ist, sofern diese Erträge zu mindestens 80 % ausländischen Quellen entstammen;
- Personen, die nach der kantonalen Steuergesetzgebung nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, jedoch kraft gesetzlicher Vorschrift auf Einkünften, die der VSt unterliegen, oder auf dem Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene Einkommens- oder Vermögenssteuern zu entrichten verpflichtet sind. Sie haben bis zum Betrag, den diese Steuern ausmachen, Anspruch auf Rückerstattung der von den Einkünften abgezogenen VSt, wenn die steuerbare Leistung im Zeitraum ihrer Steuerpflicht fällig wurde;
- Ausländische Unternehmen, die verpflichtet sind, für ihre Einkünfte aus einer inländischen Betriebsstätte oder für deren Betriebsvermögen Kantons- oder Gemeindesteuern zu entrichten, haben Anspruch auf Rückerstattung der von den Einkünften aus diesem Betriebsvermögen abgezogenen VSt;
- Ausländische Körperschaften und Anstalten ohne Erwerbszweck haben Anspruch auf Rückerstattung der VSt, die von Einkünften aus Vermögen abgezogen wurde, das ausschliesslich Kultus-, Unterrichts- oder anderen gemeinnützigen Zwecken von Auslandschweizern dient;
- Die ausländischen Staaten, soweit die VSt auf Zinsen von Guthaben in Abzug gebracht wurde, die sie ausschliesslich für die Bedürfnisse ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen bei inländischen Banken unterhalten. Der Anspruch auf Rückerstattung wird versagt, wenn der ausländische Staat nicht Gegenrecht hält.

#### 7.1.4 Befreiung von Personen mit Wohnsitz im Ausland aufgrund eines DBA

Die VSt stellt – mit Ausnahme der in *Ziffer 7.1.3* aufgezählten Fälle – für natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland eine **definitive Steuerbelastung** dar.

Die Mehrheit der DBA sieht indessen eine ganze oder teilweise Entlastung von Quellensteuern auf Kapitalerträgen vor.

Dadurch können auch Personen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland haben und deren Land mit der Schweiz ein DBA abgeschlossen hat, Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung der auf beweglichen Kapitalerträgen erhobenen VSt geltend machen.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Den im Ausland domizilierten Personen wird die VSt auf Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung nicht zurückerstattet. Was die Steuer auf Versicherungsleistungen betrifft, sind Ausländer davon nicht betroffen, weil nur Versicherungsleistungen, die zum inländischen Bestand des Versicherers gehören und inländischen Versicherungsnehmern ausbezahlt werden, Gegenstand der Steuer bilden.

Eine Liste der Länder, mit welchen die Schweiz ein DBA betreffend Entlastungen von den schweizerischen Steuern von Dividenden und Zinsen für nicht in der Schweiz ansässige Personen abgeschlossen hat, kann auf der [Internetseite](#) der ESTV eingesehen werden.

## 7.2 Gegenstand des Rückerstattungsanspruchs

Gegenstand des Rückerstattungsanspruchs ist der Verrechnungssteuerbetrag, der dem Berechtigten durch den Schuldner **abgezogen** wird. Die Rückerstattung erfolgt entweder durch Verrechnung mit den zu bezahlenden Kantons- und/oder Gemeindesteuern oder in bar ([Art. 31 Abs. 1 VStG](#)).

Der Rückerstattungsanspruch ist geltend zu machen

- beim **Bund**
  - von den juristischen Personen sowie Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit;
  - von den natürlichen Personen, nur soweit es sich um die Steuer auf Versicherungsleistungen handelt;
- beim **Wohnsitzkanton** von den natürlichen Personen (Steuer auf beweglichen Kapitalerträgen und auf (Bar-)Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung).

### 7.2.1 Anspruchsberechtigung gegenüber dem Kanton

Die Rückerstattung durch den Kanton erfolgt in der Regel bei den **natürlichen Personen** durch **Verrechnung mit den Kantons- und/oder Gemeindesteuern**, die der Anspruchsberechtigte in dem auf das Steuerabzugsjahr folgenden Kalenderjahr zu entrichten hat ([Art. 30 Abs. 1 VStG](#)). Ausnahmsweise kann die im Abzugsjahr zu bezahlende Steuer auch vorzeitig verrechnet werden (*vgl. Ziffer 7.3.1.2*).

Wenn die in einem Kalenderjahr verrechenbaren Beträge die im selben Jahr zu entrichtenden Kantons- und Gemeindesteuern übersteigen, so wird der Mehrertrag **in bar** zurückerstattet.

Einige Kantone verrechnen die Steuer nicht, sondern erstatten sie immer in bar. Es sind dies die Kantone GR<sup>7</sup>, AG, TG und JU<sup>8</sup>.

### 7.2.2 Anspruchsberechtigung gegenüber dem Bund

**Juristische Personen**, Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit sowie weitere Anspruchsberechtigte haben ihren Rückerstattungsanspruch bei der ESTV geltend zu machen ([Art. 30 Abs. 2 VStG](#)).

Die Rückerstattung durch den Bund erfolgt **immer in bar**.

---

<sup>7</sup> Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, ist eine Verrechnung möglich.

<sup>8</sup> Die VSt ist unabhängig von der Rechnungsstellung der Ratenrechnungen. Sie wird separat auf ein Bankkonto zurückerstattet, falls der Betrag CHF 500 oder mehr beträgt. Beträge unter CHF 500 werden einem Konto gutgeschrieben und als Begleichung der Steuer für das dem Steuerjahr folgenden Jahr angerechnet.

## 7.3 Geltendmachung

Die Rückerstattung der VSt erfolgt nicht von Amtes wegen. Der Anspruch auf Rückerstattung ist bei der zuständigen Behörde schriftlich geltend zu machen, und zwar in der Regel frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zur Verrechnung gestellte Steuer fällig geworden ist ([Art. 29 VStG](#)).

### 7.3.1 Verrechnung oder Rückerstattung durch den Kanton

Die Verrechnung oder Rückerstattung an **natürliche Personen** obliegt den in den kantonalen Vollziehungsverordnungen zum VStG bezeichneten Stellen (normalerweise die kantonalen Steuerverwaltungen; [Art. 31 VStG](#)). Die kantonalen Vollzugsvorschriften zum VStG (inkl. Formulare) sind der ESTV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Anspruchsberechtigte ist nicht befugt, von sich aus die zu seinen Lasten erhobene VSt mit den von ihm zu entrichtenden Kantons- und/oder Gemeindesteuern zu verrechnen. Er hat seinen Anspruch auf Verrechnung oder Rückerstattung in dem dazu vorgesehenen Verfahren geltend zu machen. Dieses ist mit dem Veranlagungsverfahren für kantonale Steuern koordiniert.

Neben dem ordentlichen Verfahren können die Kantone unter gewissen Umständen die vorzeitige Verrechnung oder Rückerstattung vorsehen ([Art. 29 Abs. 3 VStG](#)).

#### 7.3.1.1 Ordentliches Verfahren

Der Antrag auf Rückerstattung oder Verrechnung der Steuer ist mit der kantonalen Steuererklärung in dem Kanton einzureichen, in dem der Berechtigte am Ende des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, seinen Wohnsitz hatte ([Art. 30 Abs. 1 VStG](#)). Zur Entgegennahme des Antrags ist die gleiche Amtsstelle zuständig, bei welcher die Steuererklärung einzureichen ist.

Was die Form und den Inhalt des Antrages betrifft, so hat der Berechtigte seinen Verrechnungs- oder Rückerstattungsanspruch unter Verwendung eines besonderen, von den Kantonen ausgegebenen Formulars «Wertschriftenverzeichnis und Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer» für alle während eines Kalenderjahres zu seinen Lasten fällig gewordenen VSt gesamthaft geltend zu machen. Dieses Wertschriftenverzeichnis ist gleichzeitig mit der Steuererklärung einzureichen.

Das Antragsformular ist so ausgestaltet, dass es zugleich als Wertschriftenverzeichnis dient, das der Einkommens- und Vermögensveranlagung zugrunde gelegt wird.

Im Antrag sind regelmässig insbesondere der Forderungs- oder Nennbetrag, der Steuerwert – vor Abzug der VSt, der Spesen usw. – anzugeben. Die Werte sind im Antrag einzeln aufzuführen. Der zur Verrechnung oder Rückerstattung gelangende Betrag jedoch wird von der Summe der steuerbelasteten Bruttoerträge errechnet.

Wurde der Antrag gutgeheissen, so geschieht die Verrechnung auf den zu entrichtenden kantonalen und kommunalen Steuern während des Jahres. Ein eventueller Mehrbetrag wird in bar zurückerstattet.

In den Kantonen GR<sup>9</sup>, AG, TG und JU<sup>10</sup> erfolgt keine Verrechnung, sondern eine direkte Bar-Rückerstattung der VSt.

### 7.3.1.2 Spezialfall

Im Normalfall kann der Antrag frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt werden.

Wo wichtige Gründe vorliegen (vorzeitige Beendigung der Steuerpflicht infolge Wegzug ins Ausland, Tod, Auflösung einer juristischen Person, Konkurs usw.) oder bei besonderer Härte, kann der Antrag jedoch vorzeitig gestellt werden ([Art. 29 Abs. 3 VStG](#)).

Die Kantone können unter den vom Bundesrat aufzustellenden Bedingungen eine vorläufige Rückerstattung ohne Antrag vorsehen.

## 7.3.2 Rückerstattung durch den Bund

Die Rückerstattung durch den Bund erfolgt nicht von Amtes wegen. Sie ist vielmehr jeweils in der dafür vorgeschriebenen Form zu beantragen ([Art. 64 und 65 VStV](#)).

**Juristische Personen**<sup>11</sup> und andere unter *Ziffern 7.1.2 bis 7.1.4* erwähnte Anspruchsberechtigte haben ihre Rückerstattungsansprüche mit Hilfe eines amtlichen Formulars bei der ESTV geltend zu machen.<sup>12</sup>

Der Antrag auf Rückerstattung kann frühestens nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres gestellt werden, in dem die betreffende VSt fällig geworden ist.

Der Antragsteller hat die verschiedenen Kapitalerträge, die Gegenstand des Verrechnungssteuerabzugs waren, brutto (also vor Abzug von Steuern, Spesen usw.) und einzeln aufzuführen.

Macht der Berechtigte glaubhaft, dass sich sein für das ganze Jahr berechneter Rückerstattungsanspruch auf mindestens CHF 4'000 belaufen wird, so gewährt ihm die ESTV auf Antrag Abschlagsrückerstattungen. Wer Abschlagsrückerstattungen erhalten hat, ist verpflichtet, innert drei Monaten nach Ablauf des betreffenden Jahres einen Antrag auf vollständige Rückerstattung einzureichen und in ihm die erhaltenen Abschlagsrückerstattungen anzugeben.

Die gesetzlichen Bestimmungen ([Art. 29 Abs. 3 VStG](#)), wonach ein Antrag auch vorzeitig gestellt werden kann, wenn wichtige Gründe vorliegen oder in Härtefällen, gelten auch, wenn die Rückerstattung durch den Bund erfolgt.

---

<sup>9</sup> Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, ist eine Verrechnung möglich.

<sup>10</sup> Die VSt ist unabhängig von der Rechnungsstellung der Ratenrechnungen. Sie wird separat auf ein Bankkonto zurückerstattet, falls der Betrag CHF 500 oder mehr beträgt. Beträge unter CHF 500 werden einem Konto gutgeschrieben und als Begleichung der Steuer für das dem Steuerjahr folgenden Jahr angerechnet.

<sup>11</sup> [Formular 25](#)

<sup>12</sup> Postadresse: Eidgenössische Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Was die Rückerstattung der Steuer auf **Versicherungsleistungen** betrifft, ist der Antrag innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsleistung erbracht worden ist, zu stellen. Der Empfänger hat dazu die Abzugsbescheinigung des Versicherers beizubringen und alle Angaben zu vermitteln, die zur Geltendmachung der mit der Versicherung zusammenhängenden Steueransprüche des Bundes und der Kantone erforderlich sind ([Art. 33 VStG](#)).

## 8 VERFAHREN

Das VStG enthält ebenfalls Verfahrensbestimmungen über Rechte und Pflichten der der Steuer unterworfenen Personen sowie über die Zuständigkeit des Bundes und der Kantone, Entscheide zu treffen.

Die Entscheide der Steuerbehörden können mit den ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden. Es sind dies die (kostenlose) Einsprache, die Beschwerde an die kantonale Rekursinstanz (gegen Entscheide der kantonalen Behörden) oder an das Bundesverwaltungsgericht (gegen Entscheide der ESTV) und die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

Wird die Steuer nicht bezahlt, so können die Steuerbehörden zudem die Betreibung gegen den Schuldner einleiten.

### 8.1 Abrechnung und Kontrolle

Wer aufgrund des Verrechnungssteuergesetzes steuerpflichtig wird, hat sich unaufgefordert bei der ESTV anzumelden und dies, sobald er die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllt hat ([Art. 38 VStG](#)).

Der Steuerpflichtige muss zudem alle notwendigen Auskünfte erteilen ([Art. 39 VStG](#)).

Er hat der ESTV bei der Fälligkeit der Steuer (*vgl. Ziffer 6*) ausserdem unaufgefordert die vorgeschriebene Abrechnung mit den Belegen einzureichen und gleichzeitig die Steuer zu entrichten (**Selbstveranlagung**) oder die an ihre Stelle tretende Meldung der Versicherungsleistung zu erstatten (*vgl. Ziffer 3.3.3*).

Die ESTV überprüft die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung als Steuerpflichtiger, die Steuerabrechnungen und -ablieferungen sowie die Erfüllung der Meldepflicht ([Art. 40 VStG](#)).

### 8.2 Entscheide der Steuerbehörden

#### 8.2.1 Eidgenössische Steuerverwaltung

Die ESTV trifft alle Verfügungen und Entscheide, welche für die Erhebung der VSt notwendig sind ([Art. 41 VStG](#)). Sie trifft einen Entscheid insbesondere dann, wenn

- die Steuerforderung, die Mithaftung oder die Überwälzungspflicht bestritten wird;
- für einen bestimmten Fall vorsorglich die amtliche Feststellung der Steuerpflicht, der Grundlagen der Steuerberechnung, der Mithaftung oder der Überwälzungspflicht beantragt wird;
- der Steuerpflichtige oder Mithaftende ([Art. 15 Abs. 1 und 2 VStG](#)) die gemäss Abrechnung geschuldete Steuer nicht entrichtet.

## 8.2.2 Kantonale Behörden

Die kantonalen Verrechnungssteuerämter treffen alle Entscheide über einen Rückerstattungsanspruch, wenn ihnen das Verfahren der Rückerstattung obliegt ([Art. 52 Abs. 1 VStG](#)).

## 8.3 Rechtsmittel

### 8.3.1 Entscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Verfügungen und Entscheide der ESTV können innert 30 Tagen nach Eröffnung mittels **Einsprache** angefochten werden ([Art. 42 Abs. 1 VStG](#)). Die Einsprache ist **schriftlich bei der ESTV** einzureichen. Sie hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen anzugeben ([Art. 42 Abs. 2 VStG](#)).

Ist gültig Einsprache erhoben worden, so hat die ESTV die Verfügung oder den Entscheid ohne Bindung an die gestellten Anträge zu überprüfen. Der Einspracheentscheid ist zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten ([Art. 42 Abs. 5 VStG](#)).

Einspracheentscheide der ESTV können innert 30 Tagen nach Eröffnung durch **Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht** angefochten werden.

Gegen Sicherstellungsverfügungen der ESTV kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat allerdings keine aufschiebende Wirkung ([Art. 47 Abs. 3 und 4 VStG](#)).

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts können nach [Art. 82 ff.](#) des [Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 \(BGG\)](#) ebenfalls innert 30 Tagen mittels **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht** weitergezogen werden.

### 8.3.2 Entscheide der kantonalen Behörden

Gegen Entscheide der kantonalen Verrechnungssteuerämter kann innert 30 Tagen nach Eröffnung bei dieser Amtsstelle **schriftlich Einsprache** erhoben werden ([Art. 53 Abs. 1 VStG](#)). Die Bestimmungen über die Einsprache an die ESTV finden bezüglich Form, Inhalt, Überprüfung und Entscheid sinngemäss Anwendung ([Art. 53 Abs. 2 VStG](#); vgl. *Ziffer 8.3.1*).

Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Verrechnungssteueramtes kann innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der zuständigen kantonalen Rekursinstanz **schriftlich Beschwerde** erhoben werden (je nach Kanton handelt es sich um die «Kantonale Rekurskommission» oder das «Kantonale Verwaltungsgericht»). Die Beschwerde hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen anzugeben ([Art. 54 Abs. 1 VStG](#)). Die kantonale Rekursinstanz leitet die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen ein und trifft ihren Entscheid, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein ([Art. 54 Abs. 2 und 5 VStG](#)).

Gemäss [Art. 56 VStG](#) kann der Entscheid der letzten kantonalen Rekursinstanz innert 30 Tagen nach Eröffnung durch **Beschwerde** an das Bundesgericht angefochten werden ([Art. 82 ff. BGG](#)).



## 8.4 Kosten

Im Veranlagungs- und im Einspracheverfahren werden in der Regel keine Kosten berechnet. Ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens können aber Kosten von Untersuchungsmaßnahmen demjenigen auferlegt werden, der sie schuldhaft verursacht hat ([Art. 44 VStG](#)).

## 8.5 Zwangsvollstreckung und Sicherstellung

Wird der Anspruch auf Steuern, Zinsen und Kosten auf Mahnung hin nicht befriedigt, so ist Betreibung einzuleiten ([Art. 45 Abs. 1 VStG](#)).

Die ESTV kann (auch nicht rechtskräftig festgesetzte oder noch nicht fällige) Steuern, Zinsen und Kosten sicherstellen lassen, wenn ([Art. 47 VStG](#)):

- der Bezug als gefährdet erscheint;
- der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder Anstalten trifft, den Wohnsitz in der Schweiz aufzugeben oder sich im Handelsregister löschen zu lassen;
- der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Steuer in Verzug ist oder wiederholt in Verzug war.

## 9 STRAFBESTIMMUNGEN

Leichtere Vergehen werden im Verrechnungssteuergesetz geregelt. Mit Ausnahme von in den Steuergesetzen ausdrücklich vorgesehenen besonderen Tatbeständen werden schwere Strafvergehen hingegen nach dem [Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 \(VStrR\)](#) geahndet. Dieses Gesetz enthält überdies allgemeine Grundsätze des Verwaltungsstrafrechtes und regelt das ganze Verwaltungsstrafverfahren. Es ist auch für das VStG anwendbar.

### 9.1 Bestimmungen des Verrechnungssteuergesetzes

Strafbar macht sich nach den Strafbestimmungen des VStG, wer die nachstehenden Tatbestände erfüllt. Die Strafen beschränken sich jeweils auf Bussen.

- **Ordnungswidrigkeiten** ([Art. 64 VStG](#))

Wer beispielsweise eine Bedingung, an die eine besondere Bewilligung geknüpft wurde, nicht einhält oder wer einer Vorschrift des VStG, einer Verordnung oder einer aufgrund solcher Vorschriften erlassenen Weisung zuwiderhandelt usw., hat eine **Busse bis zu CHF 5'000** zu gewärtigen. Die kantonale Behörde kann für gleiche Widerhandlungen Bussen bis zu CHF 500 verhängen ([Art. 67 Abs. 3 VStG](#)).

- **Verletzung der Überwälzungsvorschrift** ([Art. 63 VStG](#))

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Überwälzung der VSt unterlässt oder zu unterlassen verspricht, wird mit einer **Busse bis zu CHF 10'000** bestraft.

- **Steuergefährdung** ([Art. 62 VStG](#))

Wer beispielsweise

- der Pflicht zur Anmeldung als Steuerpflichtiger, zur Einreichung von Steuererklärungen, Aufstellungen und Abrechnungen, zur Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen nicht nachkommt;
- unrichtige Abzugsbescheinigungen aushändigt;
- erhebliche Tatsachen verschweigt;
- Rückerstattungsansprüche geltend macht, die ihm nicht zustehen oder für die er bereits befriedigt worden ist;
- der Pflicht zur ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung der Buchhaltung zuwiderhandelt;
- die Durchführung einer Buchprüfung oder einer anderen amtlichen Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht;

kann, sofern nicht eine der Strafbestimmungen des VStrR zutrifft, mit einer **Busse bis zu CHF 20'000** bestraft werden (*vgl. Ziffer 9.2*).

- **Hinterziehung, auch einfache Hinterziehung genannt** ([Art. 61 VStG](#))

Wer beispielsweise vorsätzlich oder fahrlässig dem Bund VSt vorenthält, die Pflicht zur Meldung einer steuerbaren Leistung nicht erfüllt oder eine unwahre Meldung erstattet, eine ungerechtfertigte Rückerstattung der VSt oder einen anderen unrechtmässigen Steuervorteil erwirkt (aber ohne arglistiges Verhalten), hat mit einer **Busse bis zu CHF 30'000** oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, **bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer** oder des unrechtmässigen Vorteils zu rechnen (unter Vorbehalt der Strafbestimmungen VStrR, insbesondere des [Art. 14 VStrR](#); *vgl. Ziffer 9.2*).

## 9.2 Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht

Das VStrR enthält namentlich Strafbestimmungen für schwere Steuerdelikte, die auch den Freiheitsentzug vorsehen ([Art. 14 bis 17 VStrR](#))<sup>13</sup>. Es sind dies insbesondere:

- **Steuerbetrug**, auch qualifizierte Steuerhinterziehung genannt ([Art. 14 VStrR](#))  
Wer beispielsweise einen bedeutenden Steuerbetrag durch arglistige Vorspiegelung oder Unterschlagung von Tatsachen hinterzieht, kann mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe** bestraft werden.
- **Urkundenfälschung** ([Art. 15 VStrR](#))  
Fälschung oder Verfälschung einer Urkunde, Benützung der echten Unterschrift oder des echten Handzeichens eines anderen zur Herstellung einer unwahren Urkunde, kann mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe** bestraft werden.
- **Gebrauch gefälschter Urkunden zur Täuschung** ([Art. 15 VStrR](#))  
Gebrauch gefälschter Urkunden zur Täuschung kann mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe** bestraft werden.
- **Erschleichen einer falschen Beurkundung** ([Art. 15 VStrR](#))  
Erschleichen einer falschen Beurkundung kann mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe** bestraft werden.
- **Unterdrückung von Urkunden**<sup>14</sup> ([Art. 16 VStrR](#))  
Wer in der Absicht, sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, Urkunden, die er nach der Verwaltungsgesetzgebung des Bundes aufzubewahren verpflichtet ist, beschädigt, vernichtet oder beiseiteschafft, kann mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe** bestraft werden.
- **Begünstigung** ([Art. 17 VStrR](#))  
Wer in einem Verwaltungsstrafverfahren jemanden der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug entzieht oder dazu beiträgt, einem Täter oder einem Teilnehmer die Vorteile einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes zu sichern, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe** bestraft.  
Wer namentlich dazu beiträgt, den Vollzug einer verwaltungsstrafrechtlichen Massnahme widerrechtlich zu verunmöglichen, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe** bestraft.

Das VStrR enthält ebenfalls Bestimmungen, die unter anderem die Teilnahme (Anstiftung und Gehilfenschaft), die Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte (Widerhandlungen beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma usw.), das Zusammentreffen von strafbaren Handlungen oder von Strafbestimmungen und die Selbstanzeige betreffen.

<sup>13</sup> Vgl. auch [Art. 333 Abs. 2 Bst. b](#) des [Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 \(StGB\)](#).

<sup>14</sup> Im Sinne von [Art. 110 Abs. 4 StGB](#) sind «Urkunden» Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

## 10 MELDEFORMULARE STATT STEUERENTRICHUNG

Gemäss [Art. 19](#), [Art. 20](#) und [Art. 20a VStG](#) kann die Steuerpflicht auch durch Meldung anstelle von Entrichtung erfüllt werden (*vgl. Ziffer 3.3.3*). Um diese Meldungen bei der ESTV einzureichen, müssen bestimmte Formulare verwendet werden.

Die meisten dieser Formulare können auf der [Internetseite](#) der ESTV eingesehen und bestellt werden.

Teilweise ist es auch möglich, die Formulare elektronisch auszufüllen.

\* \* \* \* \*